

LSP • Lennéstraße 9 • 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Dr. Fedja A. Hilliger
Rechtsanwalt

Direkt: +49 (30) 25.46.09 - 182
Zentrale: +49 (30) 25.46.09 - 0
Fax: +49 (30) 25.46.09 - 100
fedja.hilliger@lspartner.de

Unser Zeichen: TB/FAH/kg

14. Juni 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf der KryptoTransferV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf der Kryptowertetransfer-Verordnung vom 11.05.2021 („**KryptoTransferV**“) nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die sich laufend fortentwickelnde Praxis der Kryptoverwahrdienstleistungen sowie sonstiger Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Übertragung von Kryptowerten ist insbesondere die Übergangsregelung in § 4 KryptoTransferV ausdrücklich zu begrüßen.

Wir sehen allerdings Klarstellungsbedarf im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich der Übergangsregelung.

Nach unserer Kenntnis existiert bislang kein technischer Standard für die in der KryptoTransferV vorgesehenen Datenübermittlungen zwischen Kryptowertedienstleistern. Der Referentenentwurf erkennt dies in § 4 Abs. 1 KryptoTransferV an und schafft eine flexible Lösung, die den Kryptowertedienstleistern die zur Etablierung eines Marktstandards und zum Aufbau der technischen Infrastruktur erforderliche Übergangszeit gewährt.

Nach derzeitigem Stand müssten bei Inkrafttreten der Verordnung aber auch Unternehmen eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 KryptoTransferV an die BaFin richten, die gegenwärtig einen Erlaubnis-antrag gemäß § 32 KWG oder § 15 WpIG gestellt haben, der bei Inkrafttreten der KryptoTransferV noch läuft und auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Bank- oder Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte gerichtet ist. Denn der Grund der Anzeige (mangelnde Umsetzung der KryptoTransferV wegen eines fehlenden technischen Übertragungsstandards im Markt)

gilt unterschiedslos für solche Unternehmen wie für Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der KryptoTransferV Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG sind.

Wir verstehen die Regelung in § 4 Abs. 1 KryptoTransferV so, dass eine Anzeige auch durch Unternehmen erstattet werden kann, die erst nach Inkrafttreten der Verordnung zu Kryptowertedienstleistern und Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG werden. Wir gehen daher davon aus, dass eine fehlende Umsetzung der KryptoTransferV kein Erlaubnishindernis darstellen wird, sondern auch diesen Unternehmen (gegebenenfalls noch im Erlaubnisverfahren) die Erstattung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 KryptoTransferV möglich ist.

Die Problematik noch im Erlaubnisverfahren befindlicher, künftiger Kryptowertedienstleister wird im Entwurf der KryptoTransferV allerdings nicht ausdrücklich aufgegriffen.

Um Rechtssicherheit in diesem Punkt zu schaffen, regen wir daher an, eine **Klarstellung in § 4 KryptoTransferV, jedenfalls aber in der Begründung zu § 4 KryptoTransferV aufzunehmen, nach der auch im Erlaubnisverfahren gemäß §§ 32 KWG bzw. 15 WpIG befindliche Unternehmen eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 KryptoTransferV bei der BaFin erstatten und die Wirkung des § 4 Abs. 1 KryptoTransferV ab dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung herbeiführen können.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fedja Alexander Hilliger
- Rechtsanwalt -